



Rat der
Europäischen Union

047350/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/12/18

Brüssel, den 11. Dezember 2018
(OR. en)

14062/18

SOC 686
EDUC 411

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von drei Mitgliedern des
Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der
Berufsbildung (Bulgarien, Kroatien und Italien)

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Bulgarien, Kroatien und Italien)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der dem Rat von der Kommission für die Vertreter der Arbeitgeberverbände vorgelegten Kandidatenlisten,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2018¹ und der Berichtigung jenes Beschlusses² die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2018 bis zum 17. September 2021 ernannt.
- (2) Die Kommission hat drei Kandidatenvorschläge für die Vertreter der Arbeitgeberverbände vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 16. Juli 2018 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (2018/C 253/03) (ABl. C 253 vom 19.7.2018, S. 9).

² Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 16. Juli 2018 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. C 325 vom 14.9.2018, S. 20).

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden für die Zeit bis zum 17. September 2021 folgende drei Personen ernannt:

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Bulgarien	Frau Daniela SIMIDCHIEVA
Kroatien	Frau Jasminka MARTINOVIĆ
Italien	Herr Alfonso BALSAMO

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Rates

Der Präsident
